

# FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

## BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

01.07.2010

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

### TEIL A (25 Punkte)

1. Im Zusammenhang mit der Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung genereller Normen (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) wird zwischen abstrakten und konkreten Anfechtungsbefugnissen unterschieden. Ordnen Sie die in Art 140 Abs 1 B-VG normierten Anfechtungsbefugnisse diesen beiden Gruppen zu! (4)
2. Ein Kollege behauptet, dass ein Bescheid, der die Enteignung eines Grundstücks für Zwecke der Errichtung einer Schnellstraße anordnet und in den einschlägigen einfachgesetzlichen Bestimmungen keine Deckung findet, jedenfalls gegen das Grundrecht auf Eigentum verstößt und – im Falle seiner Anfechtung – vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden muss. Diskutieren Sie diese Aussage (unter Bezugnahme auf die einschlägige Grundrechtsformel)! (3)
3. Begründen Sie unter Bezugnahme auf das Regelungskonzept der Art 10 bis 15 B-VG in nachvollziehbarer Weise, warum in Angelegenheiten des Naturschutzes die Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind! (3)
4. Skizzieren Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen der Regierungsbildung auf Bundes- und auf Landesebene! (4)
5. **a)** Skizzieren Sie die Befugnisse des Bundesrates im „normalen“ Gesetzgebungsverfahren des Bundes und den daraus resultierenden Einfluss der Länderkammer auf das Zustandekommen von Bundesgesetzen! (3)  
**b)** Warum bedürfte die Abschaffung des Bundesrates nach herrschender Ansicht dennoch einer Volksabstimmung? (2)
6. Eine Kollegin behauptet, dass die Vergabe von Förderungen (Subventionen) jedenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen habe und daher die behördliche Untätigkeit bei der Erledigung eines Förderungsansuchens nicht mit Devolutionsantrag bekämpft werden könne.  
**a)** Diskutieren Sie den ersten Teil dieser Aussage (und erörtern Sie dabei vor allem auch die herrschende Meinung zur Grenzziehung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung)! (4)  
**b)** Was kann die Einbringung eines Devolutionsantrages im Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bewirken? (2)

## **TEIL B (25 Punkte)**

Im Mai dieses Jahres brannte die Ennser Einzimmerwohnung des 25-jährigen Christian C, von Beruf Tischler, aufgrund eines Kurzschlusses seines alten Röhrenfernsehgerätes vollständig aus. Zum Glück blieb der in der Wohnung schlafende Christian unverletzt, da er den Brand rechtzeitig bemerkte. Jedoch verbrannten alle seine persönlichen Gegenstände – darunter auch sämtliche Ausweispapiere.

Um sich von diesem schrecklichen Ereignis zu erholen, möchte sich Christian nun einen zweiwöchigen Spanienurlaub mit seiner Freundin Anita gönnen. Im Internet konnte Christian ein richtiges Schnäppchen ergattern und ein All-Inclusive-Angebot für 2 Personen um € 1350,-- ausfindig machen. Für die Spanienreise benötigt Christian allerdings einen neuen Reisepass und brachte daher am 21. Juni 2010 bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses ein.

Da er seit dem Brand keinen amtlichen Lichtbildausweis mehr besitzt, bat er seine Mutter Berta B, zur Behörde mitzukommen, um dort seine Angaben zu bestätigen. Diese kam dem Ersuchen ihres Sohnes gerne nach; sie freut sich zwar, dass Christian seit dem Wohnungsbrand wieder fix bei ihr zuhause (Bachstraße 5/3, 4020 Linz) eingezogen ist, trotzdem würde sie jedoch auch die zwei Wochen genießen, welche Christian mit seiner Freundin in Spanien verbringen will. Bei der Behörde zeigte Berta ihren eigenen Reisepass vor, der im Jahr 2005 vom Bezirkshauptmann von Gmunden ausgestellt wurde, und bestätigte die von Christian gemachten Angaben zu seiner Person. Zudem legte sie der zuständigen Beamtin den österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweis des Christian sowie dessen Geburtsurkunde vor, die dieser beim seinerzeitigen Auszug aus der elterlichen Wohnung bei ihr vergessen hatte (und die daher vom Brand verschont blieben). Die Beamtin erfasste anlässlich der Amtshandlung abschließend auch noch die Fingerabdrücke des Christian, der von der Geschwindigkeit des dabei zum Einsatz gebrachten Papillarlinienscanners begeistert war.

Wie in solchen Fällen üblich, holte die Passbehörde in der Folge von Amts wegen einen Strafregisterauszug ein. Dort scheint eine rechtskräftige Verurteilung des Christian zu einer siebenmonatigen Freiheitsstrafe auf, die mittlerweile jedoch bereits verbüßt wurde. Im diesbezüglichen Urteil vom 5. Februar 2008 wird dem Christian vorgeworfen, im Mai 2007 durch Mitnahme von 600 g Cannabis aus Amsterdam und dessen Weiterveräußerung in Linz das Delikt des § 27 SMG begangen zu haben.

Von der Beamtin auf diese Tat angesprochen, erklärte Christian, dass sein Abstecher ins Drogenmilieu längst der Vergangenheit angehöre. Seit er mit seiner Freundin Anita zusammen sei, habe er sein Leben komplett verändert. Er sei seither – bis auf eine kleine Ausnahme – auch nicht mehr straffällig geworden: Am Pfingstamstag (22. Mai 2010) habe er mit Anita jedoch ein Bierzelt besucht, und ein alter Schulfreund habe sich dort so rührend um seine Freundin „gekümmert“, dass Christian ihm ein blaues Auge verpasste. Der alte Schulfreund sei deshalb zur Polizei gegangen und die Staatsanwaltschaft habe daraufhin gegen ihn die Strafverfolgung gem § 83 StGB eingeleitet.

**PRÜFUNGSAUFGABE: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag des Christian!**

### **Begriffsbestimmungen**

§ 1. Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

### **Ausreise und Einreise**

§ 2. (1) Österreichische Staatsbürger (Staatsbürger) bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. [...]

### **Staatsbürgerschaft**

§ 4. [...] Reisepässe [...] dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen.

### **Paßausstellung auf Antrag oder von Amts wegen**

§ 7. Reisepässe werden auf Antrag oder, wenn der Reisepaß für einen Auslandsaufenthalt zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften benötigt wird, von Amts wegen ausgestellt. Das gleiche gilt für die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung von Reisepässen.

### **Paßversagung**

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. der Passwerber seine Identität nicht zweifelsfrei nachzuweisen vermag oder die erforderliche Mitwirkung verweigert,
2. [...]
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benutzen will, um
  - a. sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen,
  - b. – e. [...]
  - f. entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder [...]

(2) [...]

(3) Liegen den in Abs. 1 Z 3 lit. b bis f [...] angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten [...] außer Betracht zu bleiben haben.

(4) [...]

### **Behörden**

§ 16. (1) Amtshandlungen obliegen im Zusammenhang mit

1. gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dem Bürgermeister, im Ausland den Vertretungsbehörden;
  2. Dienstpässen dem Bundesminister für Inneres;
  3. Diplomatenpässen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet. [...]

### **Instanzenzug**

§ 22. (1) [...]

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde und des Bürgermeisters entscheidet die Sicherheitsdirektion in zweiter und letzter Instanz.

Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes (**Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV**) BGBl II 2006/223 idgF – Auszug

### **Identitätsnachweis**

§ 1. (1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung hat der Passwerber, auch wenn er vertreten wird, vor der Passbehörde [...] persönlich zu erscheinen und einen Lichtbildausweis, der von einer Behörde in ihrem sachlichen Wirkungsbereich in Ausübung hoheitlicher Funktion ausgestellt wurde (amtlicher Lichtbildausweis), vorzuweisen. Das Lichtbild muss den Passwerber zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Verfügt der Passwerber über keinen amtlichen Lichtbildausweis, so ist der Identitätsnachweis durch einen Identitätszeugen zu erbringen. Zu diesem Zweck muss sich der Identitätszeuge durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren und die Angaben zur Person des Passwerbers bestätigen.

[...]

### **Nachweis der Staatsbürgerschaft**

§ 2. (1) Ein erforderlicher Nachweis der Staatsbürgerschaft erfolgt durch Vorlage eines der folgenden Dokumente des Passwerbers:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis (§ 44 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006),
2. Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 23 StbG,
3. staatsbürgerschaftliche Bestätigung gemäß § 43 StbG,

[...]

### **Papillarlinienabdrücke**

**§ 4a.** (1) Wer einen Reisepass [...] beantragt, hat bei der Abnahme der Papillarlinien gemäß Abs. 2 bis 4 mitzuwirken.

(2) Soweit nicht Abs. 3 bis 6 zur Anwendung gelangen, sind die flachen Abdrücke des linken und rechten Zeigefingers zu erfassen.

(3) Ist die Abnahme der Papillarlinien des Zeigefingers auch nur vorübergehend nicht oder nur in ungenügender Qualität möglich, sind Papillarlinienabdrücke eines Fingers derselben Hand in der Reihenfolge Daumen, Mittelfinger und Ringfinger heran zu ziehen.

(4) Ist die Abnahme von Papillarlinienabdrücken der in Abs. 3 genannten Finger einer Hand wegen eines mehr als drei Monate dauernden Hinderungsgrundes nicht möglich, sind, soweit vorhanden, Abdrücke zweier Finger der anderen Hand heran zu ziehen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Dauer des Hinderungsgrundes auch bei der Ausstellung eines Dienst- oder Diplomatenpasses.

Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (**Suchtmittelgesetz – SMG**) BGBl I 1997/112 idgF – Auszug

### **Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften**

**§ 27.** (1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,

[...]

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (**Strafgesetzbuch – StGB**) BGBl 1974/60 idgF – Auszug

### **Körperverletzung**

**§ 83.** (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

# FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

## BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

01.07.2010

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

### TEIL A (24 Punkte)

In der Juni-Session beriet der Verfassungsgerichtshof (VfGH) über mehrere prominente Fälle, unter anderem über die Beschwerde der Familie Zogaj gegen die Abschiebeentscheidung des Asylgerichtshofes, über den Antrag der FPÖ bezüglich des Lissabon-Vertrages sowie über die zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten.

1. Welcher Staatsteilgewalt ist der Verfassungsgerichtshof zuzuordnen? Mit welchen Privilegien sind die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter ausgestattet? (4)
2. In der Beschwerde der Familie Zogaj wurde unter anderem behauptet, die Ausweisung durch den Asylgerichtshof verletze Art 8 EMRK. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch die Beschwerde der Familie Zogaj als unbegründet abgewiesen. Welcher Rechtsweg steht der Familie Zogaj jetzt noch offen? Welche(s) Argument(e) müsste(n) dabei vorgebracht werden? (3)
3. **a)** Auf der Tagesordnung des VfGH stand weiters ein Antrag mehrerer Nationalratsabgeordneter der FPÖ, den Vertrag von Lissabon als verfassungswidrig aufzuheben bzw für nichtig zu erklären. Als Grund wurde angeführt, die Ratifikation des Vertrages stelle eine Gesamtänderung der Bundesverfassung dar. Erläutern Sie ausführlich, wann eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliegt? (3)  
**b)** Nennen Sie die verfassungsrechtlichen Besonderheiten, welche bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung im Gegensatz zur Erlassung eines einfachen Gesetzes zu beachten sind! (5)
4. **a)** Schließlich befassten sich die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter auch mit einem Verordnungsprüfungsverfahren zur Ortstafel Bleiburg, wo eine Zusatztafel mit slowenischer Ortsbezeichnung an die Ortstafel mit deutschem Ortsnamen montiert wurde. Der VfGH hatte Bedenken, ob diese Form der Ortstafel tatsächlich den Verpflichtungen des Staatsvertrages von Wien entspricht. Wo sind Staatsverträge kundzumachen? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage! (2)  
**b)** Gemäß der österreichischen Bundesverfassung obliegt der Abschluss von Staatsverträgen dem Bundespräsidenten. Kann dieser für die Ausübung seiner Funktion rechtlich und/oder politisch zur Verantwortung gezogen werden? Erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen! (4)  
**c)** Bei (generell transformierten) Staatsverträgen stellt sich die Frage der „Einordnung“ in das nationale Recht. Auf welcher Stufe des Stufenbaus der Rechtsordnung können Staatsverträge des Bundes stehen? Wovon hängt die konkrete Einordnung jeweils ab? (3)

**TEIL B (26 Punkte): wie Teil B beim Diplomstudium) : 2 Punkte werden im Lösungsschema zusätzlich vergeben**